



## Anfrage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	AF/0089/2011		<b>Datum:</b>	20.09.2011
<b>Verfasser:</b>	04-BIZ-Ratsfraktion	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>29.09.2011</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Anfrage der BIZ-Fraktion zur Einlegung von Rechtsmitteln zum Urteil Weikertswiese/Arenberg</b>			

Drei Grundstücke der Weikertswiese in Koblenz-Arenberg, die an die Straßen Falkenweg und Vogelweide angrenzen, dürfen bebaut werden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 5. April 2011, 1 K 1139/10.KO).

Der Kläger beantragte im Oktober 2009 die Erteilung eines Bauvorbescheids zur Errichtung jeweils eines Einfamilienhauses mit zwei Vollgeschossen im Bereich der Weikertswiese. Mit Bescheid vom 7. April 2010 lehnte die Stadt Koblenz den Bauwunsch ab, da Wohnhäuser mit zwei Vollgeschossen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 214, der in den 1960er Jahren noch von der damals selbständigen Gemeinde Arenberg beschlossen worden war, nicht zulässig seien. Außerdem lägen die Standorte der Häuser innerhalb eines als Sportgelände festgesetzten Bereichs, der von Bebauung freizuhalten sei. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und erhob sodann Untätigkeitsklage.

Die Klage war erfolgreich. Der Errichtung der drei Einfamilienhäuser, so das Gericht, stünden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 214 nicht entgegen. Die hierin enthaltene Ausweisung eines Sportgeländes für vier Tennisplätze nebst dazugehörigem Klubhaus mit Parkplätzen sowie die Festsetzung einer eingeschossigen Bebauung seien funktionslos geworden. Die Anlegung der Tennisplätze (Bereich Weikertswiese) würde zu einem Nutzungskonflikt mit der benachbarten Wohnbebauung entlang der Straßen Am Hemels, Am Falkenweg und Vogelweide führen. Der Abstand der in den Plänen eingezeichneten Tennisplätze zu dieser Wohnbebauung betrage teilweise weniger als 50 m. Da in dem Plan aus den 1960er Jahren keine Lärmschutzmaßnahmen zur Verringerung der Immissionen der Tennisanlage vorgesehen seien, sei die Verwirklichung der ausgewiesenen Sportanlage nebst dazugehörigen Einrichtungen (Klubhaus und Parkplätze) angesichts der Anforderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung auf Dauer ausgeschlossen. Zudem habe sich entlang der Straßen Vogelweide und Falkenweg teilweise eine zweigeschossige Bebauung entwickelt. Von daher habe der Plan bezüglich dieser Festsetzungen offensichtlich seine steuernde Funktion eingebüßt. Da die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke innerhalb des Bebauungszusammenhangs entlang dieser beiden Straßen lägen und sich die geplanten Einfamilienhäuser einfügten, dürften diese gebaut werden.

Die BIZ-Fraktion fragt an:

1. Warum hat die Stadt Koblenz keine Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt?
2. Wer hat die Entscheidung keine Rechtsmittel einzulegen getroffen?
3. War die Frage der Einlegung von Rechtsmitteln Gegenstand der Beratungen des Stadtvorstandes?